

II- 7738 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. 258 /A
Präs.: 7. JUNI 1989
.....

A n t r a g

der Abgeordneten Ing. Derfler, Dipl.Ing. Kaiser

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz
1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1989).

Der Nationalrat wolle beschließen:

- 2 -

XXX. Bundesgesetz vom ,
mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird
(Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1989).

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Artikeln II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

A r t i k e l II

Das Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, zuletzt geändert durch die Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 332, wird wie folgt geändert:

- 3 -

1. § 1 Abs. 6 lautet:

"(6) Bei der Einfuhr gelten lebende Rinder der Unternummer 0102 90 des Zolltarifs, lebende Schweine der Unternummer 0103 (90) des Zolltarifs sowie lebende Schafe der Unternummer 0104 10 des Zolltarifs jedenfalls als zum Schlachten bestimmt; alle anderen im Abs. 1 genannten lebenden Tiere gelten als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung der Kommission (§ 2 Abs. 2) nachgewiesen wird, daß die Tiere für andere Zwecke als zum Schlachten eingeführt werden. Bei der Ausfuhr gelten die im Abs. 1 genannten lebenden Tiere als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft nachgewiesen wird, daß die Tiere für andere Zwecke als zum Schlachten ausgeführt werden. Diese Bestätigungen sind dem Zollamt vorzulegen, wenn Waren zum freien Verkehr oder Waren des freien Verkehrs zur Ausfuhr abgefertigt werden oder nach den zollrechtlichen Vorschriften eine kraft Gesetzes entstandene oder unbedingt gewordene Abgabenschuld oder Haftung (Ersatzpflicht) geltend gemacht wird."

2. § 5 Abs. 10 lautet:

"(10) Die Einfuhrbewilligung bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften. Sie darf vom Zollamt der Abfertigung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den sie ergangen ist, Empfänger im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften ist, und eine allfällige Auflage hinsichtlich des Ortes der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr eingehalten ist."

3. § 13 Abs. 3 lautet:

"(3) Für das Halten größerer Tierbestände als nach Abs. 1 ist eine Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erforderlich. Die Bewilligung hat sich auf bestimmte Tierarten mit der Wirkung zu beschränken, daß keine gegenseitige Aufrechnung mehrerer bewilligter Tierarten zulässig ist"

- 4 -

und das Halten auch anderer in Abs.1 genannter Tiere durch denselben Betriebsinhaber - ausgenommen Bestände bis zu 2 v.H. der aus Abs. 1 sich ergebenden Größen - nicht zulässig ist. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. dadurch die Erhaltung einer bäuerlichen Veredelungsproduktion nicht gefährdet wird und stabile Verhältnisse auf den betroffenen Märkten gewährleistet erscheinen. Vor Erteilung einer Bewilligung nach dieser Bestimmung ist die Stellungnahme der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer einzuholen. Soll sich die Bewilligung auf die Haltung von Schweinen, Mastkälbern, Kühen oder männlichen Mastrindern beziehen, ist auch eine Stellungnahme der Kommission, soll sie sich auf die Haltung von Geflügel beziehen, ist auch eine des Beirates gemäß § 9 des Geflügelwirtschaftsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 579/1987, in der jeweils geltenden Fassung, einzuholen;
2. der Inhaber einer Bewilligung die Haltung anderer als der in der Bewilligung genannten Tierarten oder eine andere zahlenmäßige Zusammensetzung der bewilligten Tierarten beantragt (Umwandlung) und dadurch keine Vermehrung der bewilligten Bestände von Mastschweinen oder Zuchtsauen zu Lasten anderer Tierarten erfolgt; Umwandlungen bewilligter Bestände von Mastschweinen in Zuchtsauen oder umgekehrt sind jedoch bis zum Ausmaß des für diese beiden Tierarten insgesamt bewilligten Gesamtbestandes - umgerechnet in Prozentsätze - zulässig; ferner ist eine Bewilligung in diesen Fällen nur dann zu erteilen, wenn im Umwandlungsantrag auf mindestens 50 % des den Gesamtbestand von 100 % übersteigenden bewilligten Bestandes (Überbestand) insgesamt verzichtet wird; ist der Inhaber einer Bewilligung nicht gleichzeitig Eigentümer des von einer Umwandlung betroffenen Betriebes, ist eine Bewilligung ferner nur dann zu erteilen, wenn sämtliche Eigentümer dieses Betriebes der beantragten Umwandlung schriftlich zugestimmt haben."

- 5 -

4. Nach § 13 Abs. 15 ist folgender Abs. 16 einzufügen:

"(16) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Landeshauptmann je eine Ausfertigung der gemäß Abs. 4 und 5 sowie Abs. 10 bis 12 erlassenen Erledigungen zu übermitteln. Dies gilt sinngemäß für Entscheidungen des Landeshauptmanns."

5. § 13 g lautet:

"§ 13 g. Alle Daten, die in Vollziehung der §§ 13 bis 13f ermittelt werden, einschließlich der von Inhabern tierhaltender Betriebe zu führenden Aufzeichnungen, dürfen nur zur Wahrnehmung der aufgrund dieses Bundesgesetzes durchzuführenden behördlichen Aufgaben herangezogen werden."

A r t i k e l I I I

§ 13 Abs. 5 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 in der Fassung der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 332, ist auch auf jene Fälle anzuwenden, in denen eine Verheiratung in der Zeit zwischen dem 24. Juli 1987 und dem 30. Juni 1988 erfolgte. Diesbezügliche Anträge sind bis 31. Dezember 1989 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

A r t i k e l I V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt Art. II Z 5 a der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 332, außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung des Art. III dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

- 6 -

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.

- 7 -

B e g r ü n d u n g

Auf Grund der mit der aktuellen Fassung des Viehwirtschaftsgesetzes gewonnenen Erfahrungen werden mit dem Initiativantrag folgende Änderungen vorgeschlagen:

Zu § 1 Abs. 6:

Bei der Vollziehung dieser Bestimmung ergaben sich in letzter Zeit zunehmend Schwierigkeiten bezüglich der Abgrenzung von zum Schlachten bestimmten lebenden Schafen. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, sollen alle importierten Schafe als zum Schlachten bestimmt gelten. Diese Norm scheint deshalb ohne weiteres vertretbar, weil auf Grund internationaler Verpflichtungen Österreichs im Rahmen des GATT für diese Tiere eine Einfuhrbewilligung zu erteilen ist.

Zu § 5 Abs. 10:

Bei der Änderung handelt es sich lediglich um eine Richtigstellung eines redaktionellen Fehlers, der im Zuge der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988 unterlaufen ist. Damals wurde die beabsichtigte Ergänzung des § 5 Abs. 10 unter Art. II Z 5 a als Änderung des § 6 Abs. 10 zweiter Satz angeführt. Im Zuge der Richtigstellung war es auch notwendig, in Art. IV Abs. 2 des vorliegenden Initiativantrages ausdrücklich das Außerkrafttreten der seinerzeitigen Bestimmung anzuordnen.

Zu § 13 Abs. 3:

Die aktuelle Marktlage im Bereich der einer Bestandesobergrenze unterliegenden Tierarten ließ es bislang - abgesehen von Wahrungsfällen - nicht zu, daß eine Umwandlung bewilligter Tierarten in andere Tierarten positiv erledigt wird. Da eine gewisse Flexibilität für die Tierproduktion unbedingt erforderlich ist, soll eine Umwandlungsmöglichkeit von bewilligten Tierbeständen geschaffen werden.

- 8 -

Der vorliegende Initiativantrag ermöglicht eine solche Umwandlung, wenn der Inhaber der Tierhaltungsbewilligung auf mindestens 50 % des den bewilligungsfreien Bestand von 100 % übersteigenden Bestandes (sog. Überbestand) verzichtet. Dieser freiwillige Verzicht auf einen Teil des bewilligten Tierbestandes wird gesamtösterreichisch zu einer Entlastung im Bereich der Tierhaltung führen.

Auf Grund der besonders schwierigen Marktsituation im Schweinebereich soll jede Umwandlung innerhalb der Tierarten des Schweinebereiches sowie Umwandlungen in solche Tierarten weiterhin nicht möglich sein.

Zu § 13 Abs. 16:

Ergänzend zur Übermittlungspflicht von Bescheiden der Landeshauptmänner im Zuge der Währungsverfahren nach den Viehwirtschaftsgesetz-Novellen 1987 und 1988 wird nunmehr auch eine Übermittlungsverpflichtung der von den Bezirksverwaltungsbehörden zu erlassenden Bescheide normiert. Damit soll sichergestellt werden, daß alle relevanten Daten den mit der Vollziehung des § 13 des Viehwirtschaftsgesetzes betrauten Behörden zur Verfügung stehen.

Zu § 13 g:

Um einen möglichst großen Vertrauensschutz für die anlässlich der Kontrolle gewonnenen Daten zu gewährleisten, sollen diese Daten ausschließlich für Vollziehungszwecke des Viehwirtschaftsgesetzes verwendet werden dürfen.

Zu Art. III:

Auf Grund praktischer Erfahrungen wird eine Ausdehnung der Zusammenrechnungsmöglichkeit von Viehbeständen in den in § 13 Abs. 5 Viehwirtschaftsgesetz genannten Fällen rückwirkend ab Inkrafttreten der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987 vorgesehen.